

einheitlicher Sockelbetrag von 20 € ab 1. März 2009, lineare Erhöhung von 3 % zum 1. März 2009 sowie 1,2 % zum 1. März 2010, die Erhöhung der Anwärterbezüge um 60 € ab 1. März 2009 und noch einmal um 1,2 % zum 1. März 2010. Für die Anwärterinnen und Anwärter bedeutet dies übrigens am 1. März 2009 eine Erhöhung der Bezüge um durchschnittlich 7 % und somit einen in der heutigen Tariflandschaft überdurchschnittlichen Zuwachs.

Eine Diskussion hat es auch heute wieder – wir haben es gerade gehört – um die Erhöhung des Sockelbetrages in Nordrhein-Westfalen um 20 € gegeben. Nach Auffassung der Landesregierung wird damit das Ergebnis der Tarifverhandlungen der Länder exakt nachgezeichnet, obwohl bekanntlich im Tarifvertrag eine Erhöhung des Sockelbetrages um 40 € pro Monat erfolgt ist. Als Kompensation ist im Tarifabschluss allerdings das Leistungsentgelt in Höhe von 1 % pro Jahr gemäß § 18 TV-L entfallen. Der Wert dieser Kompensation wurde von den Tarifparteien einvernehmlich mit 20 € pro Monat angegeben. Das vergessen offensichtlich die Kritiker gerne, wenn sie sich zu diesem Gesetzentwurf verbreiten. Aber auch dies ist Teil der ganzen Wahrheit.

Somit sieht der Gesetzentwurf vor, das Tarifergebnis 2009 inhalts- und wirkungsgleich auf die Beamten zu übertragen. Insoweit hat die Landesregierung Wort gehalten. Tatsachen, die den Vorwurf des Wortbruchs rechtfertigen könnten, kann die Landesregierung nicht erkennen. Es war weder beabsichtigt noch finanziell möglich, mit diesem Gesetzentwurf die bekannten und notwendigen Einsparungen der Vergangenheit – auch von Rot-Grün, meine Damen und Herren – zurückzunehmen. Der Abgeordnete Möbius hat schon das Entsprechende dazu gesagt. Diesbezügliche fälschliche Erwartungen können nicht erfüllt werden.

Lassen Sie mich noch einen Aspekt hinzufügen. Wie Sie wissen, befinden wir uns bedingt durch die internationale Finanzkrise in schwierigen Zeiten. Die Inflationsrate allerdings tendiert zurzeit gegen null. Das heißt, die beabsichtigte Anhebung der Bezüge kommt den Beamten und Versorgungsempfängern real und ungeschmälert durch Inflationsrisiken zugute. Sie haben somit ein klares Plus an Kaufkraft. Das gilt auch für die im Jahre 2010 vorgesehene Anpassung.

Im Namen der Landesregierung bitte ich Sie, dem Gesetzentwurf Ihre Zustimmung zu geben. Die Beamten und Versorgungsempfänger warten auf dieses Gesetz, damit der bisherige Zahlungsvorbehalt, unter dem die erhöhten Gehaltszahlungen seit März stehen, aufgehoben wird. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall von der CDU)

Vizepräsident Oliver Keymis: Vielen Dank, Herr Minister Uhlenberg. Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen.

Dann kommen wir zur Abstimmung. Der Haushalts- und Finanzausschuss empfiehlt in der **Beschlussempfehlung Drucksache 14/10034**, den Gesetzentwurf Drucksache 14/9395 unverändert anzunehmen. Wer stimmt dem so zu? – CDU und FDP. Wer ist dagegen? – Grüne und SPD. Enthält sich jemand? – Das ist nicht der Fall. Damit ist die Beschlussempfehlung **angenommen** und der Gesetzentwurf in zweiter Lesung verabschiedet.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt

13 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen (Wahlkreisgesetz)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/10026

erste Lesung

Die Einbringung hat der zuständige Minister, Herr Dr. Wolf, zu Protokoll gegeben. (Siehe Anlage 2) Eine weitere Debatte ist heute nicht vorgesehen.

Ich komme zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 14/10026** an den **Hauptausschuss**. Wer stimmt dem zu? – Ist jemand dagegen? – Enthält sich jemand? – Einstimmig so überwiesen.

Ich rufe auf:

14 Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen und anderer Vorschriften

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/10029

erste Lesung

Zur Einbringung des Gesetzentwurfs erteile ich für die Landesregierung dem zuständigen Minister, Herrn Uhlenberg, das Wort. Bitte schön.

Eckhard Uhlenberg, Minister für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Herr Präsident! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Das Landesjagdgesetz wurde zuletzt 1994 umfassend novelliert und neu bekannt gemacht. Diese Regelungen haben sich seitdem grundsätzlich bewährt. Lediglich in einzelnen Punkten bedürfen sie nunmehr einer Anpassung an die heutigen Verhältnisse. Dabei soll auch von den Möglichkeiten Gebrauch gemacht werden, die die Länder durch

Anlage 2

Zu TOP 13 – Wahlkreisgesetz – zu Protokoll gegebene Rede

Dr. Ingo Wolf, Innenminister:

Am 21. Oktober diesen Jahres ist das Gesetz zur Bildung der Städteregion Aachen, das sogenannte Aachen-Gesetz, wirksam geworden. Aus den Gemeinden des Kreises Aachen und der Stadt Aachen wurde ein neuer Gemeindeverband, die Städteregion Aachen.

Der Kreis Aachen wurde mit Ablauf des 20. Oktober 2009 aufgelöst. Dies hat Auswirkungen auf die Bezeichnungen der Landtagswahlkreise im Gesetz über die Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen. Dem soll mit dem heute von der Landesregierung eingebrachten Änderungsgesetz Rechnung getragen werden.

Bevor ich auf die Einzelheiten des Gesetzentwurfs eingehe, gestatten Sie mir bitte den Hinweis, dass es sich bei den vorgeschlagenen Änderungen lediglich um redaktionelle Anpassungen an die nunmehr bestehende Rechtslage handelt, die keine Auswirkungen auf den Zuschnitt der betroffenen Wahlkreise und auf die Wahlkreiseinteilung im Land Nordrhein-Westfalen haben werden.

Gegenstand des vorliegenden Änderungsgesetzes sind die zwei im Gebiet des ehemaligen Kreises Aachen liegenden Landtagswahlkreise.

Die neugebildete Städteregion Aachen erstreckt sich über insgesamt vier Landtagswahlkreise:

Die Wahlkreise 1 – Aachen I – und 2 – Aachen II – befinden sich auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Aachen. Für diese Wahlkreise besteht kein Änderungsbedarf aufgrund des Inkrafttretens des sogenannten Aachen-Gesetzes.

Demgegenüber führen der Wahlkreis 3 – Kreis Aachen I – auf dem Gebiet der nunmehr städteregionsangehörigen Gemeinden Alsdorf, Baesweiler, Herzogenrath und Würselen sowie der Wahlkreis 4 – Kreis Aachen II –, der das Gebiet der übrigen städteregionsangehörigen Kommunen erfasst, die Bezeichnung des nicht mehr existenten Kreises Aachen im Namen und in den zugehörigen Beschreibungen im Wahlkreisgesetz.

Mit dem zur ersten Lesung vorgelegten Änderungsgesetz soll das Wahlkreisgesetz dieser veränderten Rechtslage angepasst werden. Die Landesregierung schlägt Ihnen vor, die beiden betroffenen Wahlkreise umzubenennen und ihnen nunmehr die Bezeichnungen 3 – Aachen III – bzw. 4 – Aachen IV – zu geben. Ferner soll in der Beschreibung der Gebiete der beiden Wahlkreise die Bezeichnung Kreis Aachen durch die nunmehr geltende Bezeichnung Städteregion Aachen ersetzt werden.

